

# Information für Teilnehmende „Qualifizierung – Befähigte Person zur Prüfung von Sportstätten und Sportgeräten“

Stand 17.02.2023

**GAO**

Dipl.-Ing. F. Fischer

## Vorwort

Die Hauptinspektion von Sportstätten und Sportgeräten muss von befähigten Personen nach TRBS 1203 durchgeführt werden.

Diese Qualifizierung soll dazu beitragen, dass befähigte Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um Sportstätten und Sportgeräte zu prüfen.

Die „Qualifizierung – Befähigte Person zur Prüfung von Sportstätten und Sportgeräten“ wird von der Stiftung Sicherheit im Sport und ihren Kooperationspartnern durchgeführt. Es gelten die [AGB](#) der Stiftung Sicherheit im Sport.

## 1 Zielgruppe

Anforderungen für die Ausbildung, Prüfung, Zertifizierung und Rezertifizierung:

Das Dokument gilt für die Ausbildung von Personen, die

- die Erstinspektion nach Errichten einer neuen Sportstätte,
- die Erstinspektion von Sportgeräten nach der Montage, deren Sicherheit von der ordnungsgemäßen Montage abhängt,
- die Hauptinspektion von Sportstätten und Sportgeräten,
- die Inspektion nach der Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen von Sportstätten und Sportgeräten und
- die außerordentliche Inspektion nach besonderen Vorkommnissen (Im Folgenden werden die vorgenannten Inspektionen als „Hauptinspektion“ bezeichnet.) auf der Grundlage der relevanten Teile der Normenreihen
- DIN 18032,
- DIN 18035,
- und aller weiteren einschlägigen Normen für Turn- und Gymnastikgeräte, Turn- und Spielfeldgeräte, Sportmatten, Tore für Ballspiele und sonstiger zur Ausübung des Schul- und Vereinssports geltender Gerätenormen durchführen.

Die Regelungen gelten nicht für die Aus- und Fortbildung von Personen, die Sicht- und Funktionsprüfungen durchführen. Sie bieten jedoch einen Orientierungsrahmen für niederschwelligere Qualifizierungsformen.

## 2 Teilnahmevoraussetzung für die Ausbildung

### 2.1 Berufserfahrung

Teilnehmende müssen eine mindestens einjährige auf Sportstätten/Sportgeräte bezogene Tätigkeit (Berufserfahrung) nachweisen.

Die Berufserfahrung setzt voraus, dass die Teilnehmenden sich praktisch mit Sportstätten und Sportgeräten (z. B. Planung, Herstellung/Errichten, Sicht- und Funktionsprüfung, Wartung und Betrieb) befasst haben.

Sportlehrer\*innen und vom DOSB lizenzierte Übungsleiter\*innen sowie Hallenwarte mit entsprechender Berufspraxis erfüllen die Anforderungen in der Regel.

### 2.2 Berufsausbildung

Teilnehmende sollten eine technische und/oder handwerkliche Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss nachweisen oder über eine andere geeignete Ausbildung bzw. langjährige Tätigkeit verfügen.

### 2.3 Nachweis

Der geforderte Nachweis über die Berufserfahrung ist der Stiftung Sicherheit im Sport zu überlassen und von ihr zu prüfen. Der Nachweis kann z. B. durch eine Bestätigung des Arbeitgebers, durch Vorlage entsprechender Referenzen oder durch eine Eigenerklärung erbracht werden.

### 3 Qualifizierungsinhalte

Modul	Inhalte sind u.a.:
Rechtliche Grundlagen	§ 823 BGB Verkehrssicherungspflicht ProdSG, Verzeichnis 2 BetrSichV und TRBS 1203 Regelwerk der DGUV
Gefährdungen	Unfallstatistik Unfallbeispiele Rechtsprechung Gefährdungsbeurteilung
Sicherheitsmanagement	Dienstanweisung, Sportstättenakte Das System der Prüfungen Anforderungen an Prüflinge Bestellung befähigter Personen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit Erste Hilfe und Notfallmanagement Hallenordnung und Platzordnung Prüfberichte
Sicherheitstechnische Anforderungen an Sporthallen	Raumprogramm Anordnung der Räume zueinander Sportböden Innenwände Zusatzsporträume Nebenräume Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Akustik Bühnen und Tribünen Trennvorhänge Elektromotorische Hebevorrichtungen Brandschutz Barrierefreiheit
Sicherheitstechnische Anforderungen an Sportfreiflächen	Lage und Anordnung Spielfelder Leichtathletikanlagen Leichtathletikgeräte Erste Hilfe und Notfallmanagement (Funktionsgebäude)
Sicherheitstechnische Anforderungen an Sportgeräte	Gerätenormen für Turn- und Gymnastikgeräte Gerätenormen für Turn- und Spielfeldgeräte Gerätenormen für Matten Gerätenormen für Tore
Durchführung einer Hauptinspektion in einer Sporthalle, auf einem Sportplatz und an verschiedenen Standard-Turn-, Sport- und Spielfeldgeräten	Beurteilung und Bewertung der vorgefundenen Situation mit Vorschlägen für die Mangelbeseitigung und für Fristen

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst 23 Zeitstunden, inklusive sechs Stunden Praxisanteil und angeleitetem Selbststudium. Nicht inkludiert ist die Durchführung der Prüfung.

## 4 Prüfung

### 4.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung ist die vollständige Teilnahme an den Unterrichtseinheiten mit den in Kapitel 3 aufgelisteten Inhalten. Fehlzeiten sind nicht gestattet.

### 4.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung der Schulungsinhalte besteht aus einem schriftlichen Teil nach 5.1 und ggf. einem mündlichen Teil nach 5.2.

#### 4.1 Schriftliche Prüfung

##### 4.1.1 Allgemeines

Alle Teilnehmenden der theoretischen Prüfung erhalten identische Fragebögen.

Die theoretische Prüfung darf eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten.

Als Hilfsmittel sind ausschließlich Normentexte, eigene Mitschriften und Schulungsunterlagen zugelassen. Die Prüfung setzt sich aus den Themenbereichen nach 4.1 mit insgesamt 85 Prüfungsfragen zusammen. In jedem dieser Prüfungsteile werden Multiple-Choice-Fragen aus den folgenden Themenbereichen zusammengestellt:

- |  |           |
|--|-----------|
| • Rechtliche Grundlagen/Gefährdungen/Sicherheitsmanagement | 20 Fragen |
| • Sicherheitstechnische Anforderungen an Sporthallen       | 30 Fragen |
| • Sicherheitstechnische Anforderungen an Sportfreianlagen  | 10 Fragen |
| • Sicherheitstechnische Anforderungen an Sportgeräte       | 25 Fragen |

##### 4.1.2 Prüfungsfragen

Die Prüfungsfragen werden den Teilnehmenden erst zur Prüfung zugänglich gemacht.

Die Gesamtheit aller Prüfungsfragen und die dazugehörigen Antworten unterliegen der Geheimhaltung.

##### 4.1.3 Prüfungsergebnis

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der 85 Prüfungsfragen vollständig und korrekt beantwortet wurden. Jede korrekt beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Teilpunkte werden nicht vergeben.

### 4.2 Mündliche Prüfung

Wenn weniger als 80 % der Prüfungsfragen aber mindestens 60 % vollständig und korrekt beantwortet wurden, können Teilnehmende sich zusätzlich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Die\*der Prüfer\*in entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und damit über das Gesamtergebnis.

### 4.3 Negatives Prüfungsergebnis - Nichtbestehen der Prüfung

Teilnehmende dürfen die Prüfung in Form einer einmaligen Nachprüfung wiederholen. Wird die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, muss eine erneute vollständige Schulung absolviert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung.

## 5 Zertifizierung

### 5.1 Allgemeines

Für das Ausstellen des Qualifikationsnachweises/Zertifizierungsnachweises wird ein positives Prüfungsergebnis vorausgesetzt.

## 5.2 Inhalt des Qualifikationsnachweises/Zertifikats

Absolvent\*innen erhalten nach erfolgreicher Prüfung einen Qualifizierungsnachweis/ein Zertifikat mit folgenden Angaben

- Ausgebende Stelle;
- Registriernummer der\*des Teilnehmenden
- Registriernummer der\*des Prüfers\*in
- Geburtsdatum der\*des Teilnehmenden
- Benennung der Qualifizierungsmaßnahme;
- Datum und Ort der Prüfung;
- Gültigkeitsdauer;
- Unterschrift der/des Prüfers\*in
- Unterschrift des Veranstalters.

## 5.3 Gültigkeit

Der Qualifikationsnachweis/das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Nach 3 Jahren muss ein Kurs zur Gültigkeitsverlängerung absolviert werden. Eine erneute Prüfung ist zur Gültigkeitsverlängerung nicht erforderlich.

Kurse zur Rezertifizierung müssen den Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten (Pausen nicht mitgerechnet) aufweisen und müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Aktuelles (neue Fachpublikationen, Unfallberichte/Unfallschwerpunkte, Gerichtsurteile, gesetzliche Regelungen, Änderungen an normativen Dokumenten)
- Vertiefungsschwerpunkte der Schulungsinhalte
- Die Kurse sollen einen Praxisteil enthalten.

## 6 Netzwerk

Befähigte Personen für die Hauptinspektion von Sportstätten und Sportgeräten können nach erfolgreicher Prüfung oder später in ein Netzwerk der Stiftung Sicherheit im Sport aufgenommen werden. Hierbei steht ihnen die Stiftung als Beratungs- und Kompetenzzentrum zur Verfügung. Dieses bietet themenspezifische Fortbildungen an und unterhält eine Website mit Informationsmaterialien und aktuellen Nachrichten, beispielsweise bei Gesetzesänderungen sowie die Möglichkeit zu einem kollegialen Austausch.